

**10916/AB**  
vom 02.08.2022 zu 11146/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.438.612

Wien, am 2. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Lausch und weitere Abgeordnete haben am 2. Juni 2022 unter der Nr. **11146/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "NÖ Beamter wird nicht in der Funktion eingesetzt, in der er ausgebildet ist" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Warum wurde dem Beamten die Funktion als sprengstoffkundiges Organ (SKO) entzogen?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

**Zu den Fragen 2 bis 5 und 9:**

- *Ist es richtig, dass noch vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens Maßnahmen gegen den Beamten ergriffen wurden, indem dieser trotz mehrmaligen schriftlichen Ersuchens wieder auf seiner Stammdienststelle Aviation Security SPK SW, Ref II, FB 1, HS 2 eingesetzt zu werden, er dort nicht wiederverwendet wurde?*

a. Wenn ja, warum?

- Warum wurde der Beamte nicht weiterhin auf jener Dienststelle (Aviation Security-HS2) verwendet an der er schon seit 7 Jahren Dienst verrichtete, zumal er mit einer SKO-Ausbildung eine weitaus höhere Qualifikation für diese Tätigkeit hatte als die dort eingesetzten Beamten?
- Seit wann erfolgt im SPK Schwechat, Referat II, Fachbereich 1, die Durchmischung der Hauptsachbereiche?
- Warum erfolgt im SPK Schwechat II, Fachbereich 1 die Durchmischung der Hauptsachbereiche?
- Entspricht es den Tatsachen, dass dieser Beamte nach wie vor nicht als sprengstoffkundiges Organ (SKO) eingesetzt wird?
  - a. Wenn ja, warum wird er nicht als solches eingesetzt?

Die Stammdienststelle des Bediensteten ist das Stadtpolizeikommando Schwechat, Referat II, Fachbereich 1. Das Referat II, Fachbereich 1 „Sicherheitsdienst Flughafen“ des Stadtpolizeikommandos Schwechat besteht aus drei Hauptsachbereichen (HS 1 „Allgemeiner Sicherheitsdienst und Verkehr“, HS 2 „Aviation-Security und SKO“ und HS 3 „Innen- und Außensicherung“). Sämtliche Bedienstete der Fachbereiche in den Referaten des Stadtpolizeikommandos Schwechat, mit Ausnahme der dienstführenden Beamten, sind dem gesamten Fachbereich und keinem speziellen Hauptsachbereich zugeordnet. Die Bediensteten werden entsprechend der tagesaktuellen Anforderungen im gesamten Fachbereich eingesetzt. Diese Art der Dienst verrichtung in sämtlichen Hauptsachbereichen ermöglicht es den Bediensteten, in allen Bereichen Erfahrungen zu sammeln und ihre Fachkenntnisse zu erweitern. Dadurch können diese flexibel und bedarfsorientiert im gesamten Fachbereich eingesetzt werden, wodurch auch dem Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitssgebot Rechnung getragen wird. Die entsprechende Richtlinie für die Organisation und Geschäftsordnung wurde im Jahr 2014 adaptiert, wobei die gegenständliche Personalverwendung bereits vorher in dieser Art bestanden hat.

Der Beamte versieht weiterhin in seiner Stammdienststelle im Stadtpolizeikommando Schwechat im Fachbereich 1 Dienst. Er wurde mit 16. Dezember 2021 lediglich von seiner Sonderfunktion als sprengstoffsachkundiges Organ entbunden.

Im Zeitraum zwischen 1. März 2021 bis 30. Juni 2021 war der Beamte, mit seiner Zustimmung, im Nahebereich seiner Heimatgemeinde im Bezirk Hollabrunn der dortigen Fremden- und Grenzpolizei-Inspektion zugeteilt.

**Zur Frage 6:**

- *Ist es sinnvoll, gerade in so sensiblen Bereichen wie der Luftfahrtssicherheit (HS2) junge unerfahrene „Generalisten“ einzusetzen anstatt ältere, erfahrene Spezialisten?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn nein, warum wird es dann trotzdem gemacht?*

Sämtliche Bedienstete, welche auf den internationalen Verkehrsflughäfen im Aufgabenfeld der Flughafen- bzw. Luftfahrtssicherheit iSd Luftfahrtssicherheitsgesetz (LSG) ihren Dienst versehen, sind im Bereich der Aviation Security geschult und zertifiziert. Diese breite Struktur und praktische Umsetzung sind im internationalen Vergleich durchaus üblich. Zum Beispiel verrichten auf deutschen Verkehrsflughäfen die Organe der Bundespolizei Sicherheits- als auch Grenzdienst sowie die Qualitätskontrolle im Bereich Aviation Security. Durch diese unterschiedlichen Tätigkeiten wird das Bewusstsein der Exekutivbediensteten gerade für diese sensiblen Bereiche gestärkt.

**Zu den Fragen 7, 8, 10, 13 und 16:**

- *Ist es richtig, dass sogar im Disziplinarverfahren gegen den Beamten festgestellt wurde, dass das Bild, welches in der Disziplinaranzeige von ihm gezeichnet wurde und seinen Diensteifer negativ beschreibt, durch die Zeugenbefragung eine gewisse Änderung zum Positiven erfuhr?*
- *Ist es richtig, dass die Vorhalte gegen den Beamten in der Disziplinaranzeige unter dem Punkt „Bisheriges Verhalten in und außerhalb des Dienstes“ im Zuge der Disziplinarverhandlung alle widerlegt werden konnten?*
- *Liegen gegen den Beamten aktuell disziplinar- oder strafrechtliche Anschuldigungen vor?*
  - a. *Wenn nein, warum wird dieser dann nicht als SKO in Verwendung genommen?*
- *Ist der Beamte in seiner Laufbahn schon anders disziplinär, außer der im Eingang erwähnten Disziplinaranzeige, in Erscheinung getreten?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum wird dieser dann nicht als SKO in Verwendung genommen?*
- *Entspricht es den Tatsachen, dass, obwohl gegen diesen Beamten keinerlei dienstrechtliche oder strafrechtliche Vorwürfe bestehen, er seinen Dienst immer zur Zufriedenheit des Dienstgebers ausgeführt hatte und - obwohl die Ausbildung zum SKO eine fünfstellige Summe kostet - dass dieser nicht wieder in seiner Funktion als SKO eingesetzt wird, obwohl ihm in der bisherigen Ausübung dieser Funktion keine Vorwürfe gemacht werden können?*
  - a. *Wenn ja, welche Begründung gibt es dafür?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer detaillierteren Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Angemerkt wird, dass ein dienstliches Fehlverhalten auch dann vorliegen kann, wenn es disziplinär nicht vorwerfbar ist. Die Judikatur geht hier von der disziplinären Erheblichkeit aus, wäre diese vorgelegen, hätte der unmittelbare Dienstvorgesetzte auch dieses Verhalten in der Disziplinaranzeige zur Anzeige gebracht. Eine Verwendung als sogenanntes sprengstoffsachkundiges Organ setzt ein besonders hohes Maß an Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit voraus.

**Zur Frage 11:**

- *Ist es richtig, dass auf der SKO-Dienststelle am Flughafen Wien Personalmangel herrscht?*
  - a. *Wenn ja, warum wird der betreffende Beamte dann nicht als SKO in Verwendung genommen?*
  - b. *Wenn nein, wie viele SKO waren in Jahren 2016 bis 2021 am Flughafen Wien im dienstbaren Stand (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?*
  - c. *Wenn nein, wie viele SKO sind aktuell am Flughafen Wien im dienstbaren Stand?*
  - d. *Wenn nein, wie viele SKO sind aktuell in Österreich im dienstbaren Stand?*
  - e. *Wenn nein, wie viele SKO-Einsätze fielen im Jahr 2021 österreichweit an?*

Diese Darstellung ist nicht richtig. Mit Stand 1. Juni 2022 stehen im gesamten Bundesgebiet 100 sprengstoffsachkundige Organe, davon zehn am Flughafen Schwechat, zur Verfügung.

<b>dienstbarer Stand von sprengstoffsachkundigen Organen am Flughafen Schwechat am Stichtag 1. Jänner</b>					
<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
12	16	15	14	13	11

Im Jahr 2021 wurden durch die sprengstoffsachkundigen Organe österreichweit 2.649 Einsätze bearbeitet.

**Zur Frage 12:**

- *Entspricht es den Tatsachen, dass in Kürze ein neuer Grundausbildungskurs für SKO startet oder dass dieser bereits gestartet wurde?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde dieser Grundausbildungskurs gestartet?*
  - b. *Wenn nein, wann startet der nächste Grundausbildungskurs?*

Das Auswahlverfahren für den Grundausbildungslehrgang für sprengstoffsachkundige Organe wurde bereits abgeschlossen, der Ausbildungslehrgang beginnt im Oktober 2022.

**Zur Frage 14:**

- *Wurde der Beamte in seiner Laufbahn schon für sein Engagement belobigt?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, wird die Belobung GZ 64t21140-PA3103 bewusst nicht erwähnt um den Beamten in ein schlechteres Licht zu rücken?*

Dem im Mittelpunkt der Anfrage stehenden und vier weiteren Bediensteten wurde im Juli 2020 vom Stadtpolizeikommando Schwechat für die gemeinsame Aufklärung eines Diebstahles bei der Sicherheitskontrolle (SIKO) „Dank und Anerkennung“ ausgesprochen.

Die in der gegenständlichen Anfrage angeführte Belobigung vom 22. Jänner 2004 des damaligen Landesgendarmeriekommmandos für Niederösterreich war der jetzigen personalführenden Dienststelle nicht bekannt.

**Zur Frage 15:**

- *Entspricht es den Tatsachen, dass der Beamte Personalvertreter der AUF-FEG ist und als gewähltes Mitglied im Dienststellenausschusses des SPK Schwechat gewählt worden ist?*
  - a. *Wenn ja, wird der Beamte aufgrund dieser Funktion nicht mehr als SKO eingesetzt?*

Ja, aber seine Tätigkeit als gewählter Personalvertreter steht in keinem kausalen Zusammenhang mit der Entbindung als sprengstoffsachkundiges Organ. Dieser Vorwurf wird mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Gerhard Karner



